

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0707/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.06.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 06.06.2017 im Vermögenshaushalt auf 37.951,84 €. Im Verwaltungshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Vermögenshaushalt mit 37.951,84 € zu genehmigen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 06.06.2017)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 06.06.2017	Verwaltungshaushalt						
Im Verwaltungshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.							
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>0,00</u>	
	Vermögenshaushalt						
13000.935020	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug	50.000,00	64.567,03	14.567,03	0,00	14.567,03	Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs für die Feuerwehr; tlw. Deckung durch Mehreinnahme aus erhöhter Zuweisung über 12.100 €
56100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen für Sporthalle	0,00	5.821,36	5.821,36	0,00	5.821,36	Ersatzbeschaffung einer Reinigungsmaschine für den Sporthallenboden
88090.950000	Abbruchkosten	0,00	17.563,45	17.563,45	0,00	17.563,45	Abbruchkosten Wedeler Ch. 21
	Summe	50.000,00	87.951,84	37.951,84	0,00	37.951,84	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>37.951,84</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0704/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.05.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 vom 08.05.2017.

Stellungnahme der Verwaltung:

- gemäß Anlage -

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung 2016, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 3.960.321,69 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 578.451,43 € abschließt, fest.

Neumann

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 08.05.2017

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Gemeinde 4 Heist

Seite **TOP Ö 4**

HH.-Jahr : 2016

Datum : 23.05.17

Uhrzeit : 15:20:07

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	3.960.321,69	418.451,43	4.378.773,12
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		160.000,00	160.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	3.960.321,69	578.451,43	4.538.773,12
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	3.961.115,77	451.789,84	4.412.905,61
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 8.769,33 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	141.878,51	141.878,51
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	794,08	15.216,92	16.011,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	3.960.321,69	578.451,43	4.538.773,12
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Heist, 23.05.2017

Moorrege, den 08.05.2017

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 für
die Gemeinde Heist
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Jörg Behrmann (für Ute Jäger)
2. Herr Manfred Lüders
3. Herr Jörg Schwichow

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Nicole Förthmann

vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

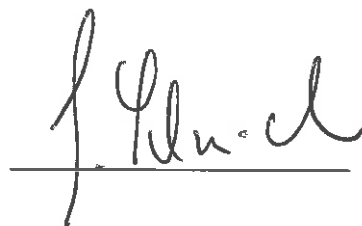
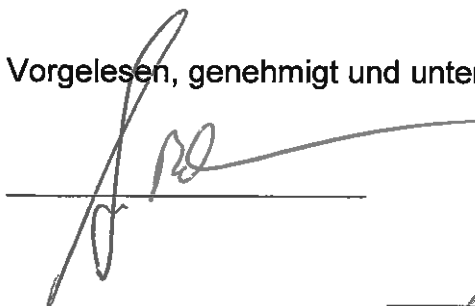
Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

s. Schrift-Anlage

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab: siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:



Prüfung der Jahresrechnung 2016
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heist am 08.05.2017

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	21110.162000/2 - 6		Es ist nicht klar erkennbar, ob der Schulkostenbeitrag 2.081,88 € oder 2.115,22 € beträgt. Antwort: Es ist ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 2.115,22 € zu zahlen. Zu den erstellten Annahmeanordnungen über je 2.081,88 € wurden Zugangsanordnungen über je 33,34 € gefertigt.
2	35200.590000/12 + 13	21.12.2016	Warum wird bei den Rechnungen für Bücher mal Skonto berücksichtigt und mal nicht? Antwort: Das Zahlungsziel für die Skontogewährung konnte teilweise nicht eingehalten werden. (Rechnungsdatum 30.11. → Skontogewährung bis 10.12.; Eingang Gemeinde (Bgm.): 08.12., Erstellung Anweisung: 12.12., Überweisung: 13.12.)
3	46020.500000/3	11.05.2016	Bei der Rechnungsanweisung wurde der Skontobetrag nicht berücksichtigt. Antwort: Das Zahlungsziel für die Skontogewährung konnte teilweise nicht eingehalten werden. (Rechnungsdatum 02.05. → Skontogewährung bis 09.05.; Eingang Amt: 04.05., Abzeichnung sachlich Richtigkeit: 09.05., Erstellung Anweisung: 11.05., Überweisung: 13.05.)
4	46400.500000/13	14.12.2016	Die Anlage zur Rechnung fehlt. Antwort: Die Anlage zur Rechnung befindet sich in der Vorgangsakte. Die fachtechnische Richtigkeit wurde auf der Rechnung bescheinigt.
5	75000.110010/12	15.06.2016	Gemäß Gebührenbescheid und Mahnschreiben ist für die Bestattung ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.268,00 € zu zahlen. Auf der Annahmeanordnung ist nur der Zahlungseingang in Höhe von 1.250,00 € vermerkt. Antwort: Der Differenzbetrag in Höhe von 18,00 € (Mahngebühren) ist auf die Haushaltsstelle „Beitreibungsgebühren“ gebucht worden.
6	88000.540000/38	12.09.2016	Was wurde entsorgt? Lt. Vermerk handelt es sich um Abbruchholz aus dem Wald. Warum wurde das Holz nicht zur Grünabfallsammelstelle gebracht? Antwort: Es handelt sich um Abbruchholz, das illegal im Wald entsorgt wurde.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0702/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu keine Wünsche geäußert worden, so dass hierzu verwaltungsseitig Vorschläge eingearbeitet worden sind.

Finanzierung:

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

Jürgen Neumann
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-
pflege der Freiwilligen Feuerwehr

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Heist**für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heist**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Juli 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heist erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,-- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,-- EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0683/2017/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.02.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

Jahresrechnung 2016 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat mit Schreiben vom 13.02.2017 die Jahresrechnung 2016 (Anlage 1) vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Guthaben in Höhe von 5.979,05 Euro ab. Der Verein hat im Jahr 2016 Spenden in Höhe von 480,00 Euro erhalten. Da die Spende in 2016 nicht verwendet werden konnte, wurde darum gebeten, diese in das Jahr 2017 zu übertragen. Abzüglich der Spende hat der Waldkindergarten in Guthaben in Höhe von 5.499,05 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Minderausgaben sind bei den Personalkosten sowie bei den Sachkosten zu verzeichnen. Mehreinnahmen hat der Waldkindergarten aus den Elternbeiträgen und dem Zuschusses des Landes (Abschlag) erhalten. Die Jahresrechnung wurde am 17.5.2017 durch den gemeindlichen Prüfungsausschuss stichprobenartig überprüft. Beanstandet wurde ein Buchungsfehler, der jedoch das Endergebnis nicht verändert hat.

Finanzierung:

Der Überschuss (abzüglich Spende) aus dem Jahr 2016 in Höhe von 5.499,05 Euro wird mit der dritten Rate für das Jahr 2017 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschuss Personalkosten: 12.000 Euro (Abschlag)

Kreiszuschuss Betriebskosten: 564,00 Euro

Kreiszuschuss Sozialstaffel: 2.841,60 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2016 des Waldkindergartens Wurzelkinder e.V. zur Kenntnis. Der Überschuss (abzüglich Spende) in Höhe von 5.499,05 Euro wird mit der 3. Rate des Zuschusses 2017 verrechnet.

(Neumann)

Anlagen:

Jahresrechnung 2016 Waldkindergarte Wurzelkinder e.V.

Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.
Regina Kattoll
Schulstraße 12
25371 Seestermühle



An den
Bürgermeister der
Gemeinde Heist
Herrn Neumann
über das
Amt Moorrege

Seestermühle, den 27.01.2017

Jahresabschluss 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

anbei übersende ich Ihnen den Jahresabschluss des Waldkindergartens für das Jahr 2016.
Dieser schließt mit einem Jahresüberschuss von 5.979,05 Euro ab.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kattoll

Jahresabschluss 2016

Ausgaben Waldkindergarten Wurzelkinder

Plan 2016

A Personalkosten

Mitarbeiter	72.056,36 €
Fortbildung	182,00 €
Honorarkräfte	1.163,00 €
Gehaltsbuchhaltung	642,60 €
Integrationskraft	1.900,00 €

Summe: 75.943,96 €

78.250,-

B Sachkosten

Lebensmittel	338,49 €
Materialkosten	351,80 €
Bürobedarf	77,70 €
Fahrtgeld	150,00 €
Kontoführung	120,10 €
Telefonkosten	130,00 €
Präsente	24,47 €
Anhänger	96,22 €
BGW	268,33 €
Ausflüge	57,90 €
Reparatur	0,00 €
Spende	0,00 €
Fehlbuchung	-0,40 €
Rückerstattung	0,00 €
Anschaffungen	182,52 €
Berufskleidung	499,95 €
Förderverein Oberglinde	20,00 €
Vereinshaftpflicht	156,91 €
Arbeitsmed. Dienst	228,48 €
Schutzgem. des Waldes	60,00 €

Summe: 2.762,47 €

4.200,-

Gesamtausgaben (A+B)

78.706,43 €

82.450,-

Jahresabschluss 2016

Einnahmen Waldkindergarten Wurzelkinder

Elternbeiträge	29.388,40 €	} 33.004,- 500,- 38.346,- 10.000,- 600,- =
Sozialstaffel	2.841,60 €	
Betriebskosten	564,00 €	
Amtskasse Moorrege	34.618,88 €	
Landeszuschuss	12.000,00 €	
Mitgliederbeiträge	577,60 €	
Erstattung Lohnfortzahlung	487,88 €	
Spende	480,00 €	
Gesamteinnahmen	<u>80.958,36 €</u>	82.450,-
Einnahmen	80.958,36 €	
./. Ausgaben	<u>78.706,43 €</u>	
Differenz	2.251,93 €	
+ Kontostand 01.01.2016	3.727,12 €	
Überschuss 2016	<u>5.979,05 €</u>	

Nachrichtlich:

Es wurde versehentlich versäumt, die Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,- € an die Integrationskraft, Frau Vera Nagel, zu überweisen. Diese Ausgabe wird somit leider den Haushalt 2017 belasten.

Die Spende wurde in diesem Jahr nicht verwendet und soll für zukünftige Anschaffungen in das Jahr 2017 übertragen werden.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0694/2017/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.04.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.4714

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

Jahresrechnung DRK-Kindertageseinrichtung 2016

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2016 für die DRK-Kindertagesstätte Heist (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 578.938,35 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 549.665,16 Euro gegenüber sodass sich ein Guthaben in Höhe von 29.273,19 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 4 Abs. 2 des Vertrages über die Finanzierung der DRK-Kindertagesstätte Heist ist vor der letzten Abschlagszahlung zu klären, ob diese in vollem Umfang erforderlich ist. Mit einer Email vom 02.11.2016 teilte der DRK-Kreisverband mit, dass die letzte Abschlagszahlung in Höhe von 55.000 Euro in einer unverminderten Höhe benötigt wird.

Im Jahr 2016 wurden bei dem Kostenausgleich 28.864,27 Euro mehr eingenommen als geplant. Ansonsten entsprechen die Ausgaben und Einnahmen im Wesentlichen den geplanten Ansätzen.

Der zu buchende Mietwert betrug 47.106,02 Euro. Für die Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftungskosten sind der Gemeinde Kosten in Höhe von insgesamt 8.749,50 Euro entstanden.

Am 16.04.2016 haben die gemeindlichen Prüfer die Jahresrechnung 2016 geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen, jedoch wurde darum gebeten, eine Aufstellung der uneinbringlichen Forderungen vorzulegen. Kürzere Mahnzeiten wurden gewünscht, damit nicht so hohe Rückstände auflaufen.

Finanzierung:

Das Guthaben von 29.273,19 Euro wird bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2017 entsprechend berücksichtigt.

Fördermittel durch Dritte:

Kreiszuschuss Betriebskosten: 2.558,00 Euro
Kreiszuschuss Sozialstaffel Elementarkinder: 32.278,00 Euro
Kreiszuschuss Sozialstaffel Krippenkinder: 10.129,50 Euro
Landeszuschuss Personalkosten Ü 3 : 50.000,00 Euro
Landeszuschuss Personalkosten U 3 : 36.000,00 Euro

(Bei den Landeszuschüssen Personalkosten Ü 3 und U3 erfolgte bisher keine Spitzabrechnung durch den Kreis Pinneberg)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/ der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2016 für den DRK-Kindergarten Heist zur Kenntnis. Das Guthaben wird bei der Anschlagszahlung zum 15.08.2017 berücksichtigt.

Neumann

Anlagen:

Jahresrechnung 2016 DRK-Kindertagesstätte Heist

Kindertagesstätte	Heist	Interne Einrichtungs- nummer	4200
-------------------	-------	------------------------------------	------

Einnahmen

	Ergebnis EUR	Plan 2016/ Euro
Elternbeiträge	152.317,50 €	205.000,00 €
Sozialstaffel Kreis Pinneberg	42.407,50 €	- €
Sozialstaffel Heist	392,50 €	- €
Versicherungsschäden Einnahmen	- €	- €
Entgelte für Verpflegung	31.532,00 €	36.200,00 €
Betriebskostenzuschuss Kreis Pinneberg	2.558,00 €	2.600,00 €
Landeszuschuss für pädagogisches Personal U 3	36.000,00 €	- €
Landeszuschuss für pädagogisches Personal Ü 3	50.000,00 €	93.000,00 €
Landeszuschuss für Integrationsmaßnahmen	4.866,58 €	- €
Defizitzahlungen Kommune lfd. Jahr	220.000,00 €	220.000,00 €
Erstattung Schuldendiensthilfe	47.106,02 €	46.500,00 €
Sonstige Kostenerstattungen bzw. Zuschüsse	- €	- €
Fremdgemeindeausgleich	38.864,27 €	10.000,00 €
Gesamteinnahmen	626.044,37 €	613.300,00 €

Ausgaben

Personalkosten		
Pädagogisches Personal	413.176,45 €	419.000,00 €
Sonstiges Personal	9.453,60 €	4.000,00 €
Sonstige Personalausgaben (inkl. FSJ = 8.134,05 €)	12.233,87 €	14.000,00 €
Fort- und Weiterbildung	1.913,21 €	4.000,00 €
Fachberatung	1.737,31 €	4.000,00 €
Personalkosten	438.514,44 €	445.000,00 €
Verwaltungskosten		
Verwaltungskosten des Trägers	26.059,27 €	26.000,00 €
Sachkosten		
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.008,55 €	6.000,00 €
Energiekosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser)	7.845,26 €	10.000,00 €
Gebäudereinigungskosten	21.092,14 €	21.000,00 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten		
Wärmecontracting		
Mieten und Pachten		
Versicherungsschäden Ausgaben		
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben, geringwertiges Inventar	8.499,66 €	8.500,00 €
Geschäftsausgaben	3.381,89 €	4.600,00 €
Pädagogischer Sachbedarf = 4.935,53 € / Veranstaltungen = 3.014,41 €	7.949,94 €	8.000,00 €
Pflegerischer Sachbedarf	1.112,51 €	1.500,00 €
Hausapotheke	91,15 €	200,00 €
Verpflegungskosten	25.923,12 €	36.000,00 €
Integrationsmaßnahmen	3.733,20 €	- €
Sprachförderungsmaßnahmen		- €
Anerkannte Schuldendienstleistungen	47.106,02 €	46.500,00 €
Sonstige Ausgaben (uneinbringliche Forderungen)	454,03 €	
Sachkosten	132.197,47 €	142.300,00 €
Gesamtausgaben	596.771,18 €	613.300,00 €

UNGEDECKTE BETRIEBSKOSTEN

Ergebnis	29.273,19 €	- €
----------	-------------	-----

Datum, Unterschrift

15.5.2017 (Korrektur)

Angela

Nachtrag: hierwert wie im Schreiben vom 15.3.2017 für 2016 mitgeteilt in Höhe von 47.106,02 € berücksichtigt

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0701/2017/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.05.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

Änderung der Ermäßigung der Teilnahmebeiträgen durch den Kreis Pinneberg, hier: Aufhebung der gemeindlichen Sozialstaffel

Sachverhalt:

Zum 01.08.2006 ist eine Kürzung der Sozialstaffel des Kreises Pinneberg in Kraft getreten. Um die Verschlechterung der Eltern durch den Kreis aufzufangen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist am 02.05.2006 beschlossen, eine gemeindliche Sozialstaffel einzurichten. Im Haushalt der Gemeinde standen dafür jährlich 2.000 Euro zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (siehe Anlage) hat die Kreisverwaltung Pinneberg über den am 10.05.2017 gefassten Beschluss des Kreistages unterrichtet. Demnach werden die Eltern ab dem 01.08.2017 wie folgt besser gestellt:

- Geschwisterermäßigung für das zweite Kind 50 % (bisher 30%),
- ab dem 3. Kind, das eine Einrichtung besucht, wird kein Elternbeitrag gezahlt.
- Sozialstaffelberechnung des Kreises 60 % des Einkommensüberhanges (bisher 80 %)

Beispiel: Familien mit zwei Kindern in einer Elementargruppe (5 Stunden), bisheriger Elternbeitrag: 313,00 Euro. Elternbeitrag ab 01.08.2017: 279,00 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen des Kreises zum 01.08.2017 werden die Eltern besser gestellt. Die gemeindliche Sozialstaffel kann somit zum 01.08.2017 kompensiert werden.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde standen bisher jährlich 2.000 Euro für Sozialstafelleis-tungen zur Verfügung. Dieser Betrag wird nicht mehr benötigt.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine .-

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss emp-fiehlt, die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Änderung der Sozialstaffel-regelung des Kreises Pinneberg die gemeindliche Sozialstaffel zum 01.08.2017 auf-zuheben.

(Neumann)

Anlagen:

Schreiben des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle
hauptamtlichen Bürgermeister, leitenden
Verwaltungsbeamten und Amtsdirektoren
im Kreis Pinneberg

Metropolregion Hamburg
kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
Az.: 4119-2-1-0-1-8 ST 2017

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhangs als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt

Die Kindertageseinrichtungen werden mit beigefügtem Schreiben zeitgleich informiert. Durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen sowie über die Internetseite des Kreises werden die Eltern informiert. Die Kolleginnen und Kollegen der Städte, Ämter und Gemeinden, welche für die Ermäßigungsberechnung zuständig sind, werden gesondert informiert.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
4119-2-1-0-1-8 ST 2017

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhangs als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Zur Information der Eltern bitte ich, die beiliegende Änderungsmitteilung per Aushang oder Übergabe zur Kenntnis zu geben.

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt. Bitte leiten Sie Ihrem Träger die vorgenannten Informationen ebenfalls weiter.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Änderungsmitteilung zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2017/2018

Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2017/2018 im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Str. 7
25337 Elmshorn
.2017

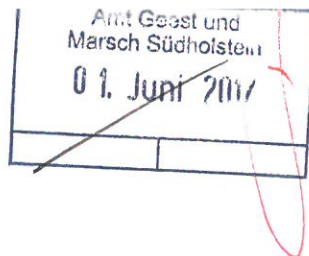
Stand: 12.05

Gemeinde Heist**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0706/2017/HE/BV**

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.06.2017
Bearbeiter: Rainer Jürgensen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

Antrag auf Erhöhung der wöchentlichen Arbeitsstunden der hauswirtschaftlichen Kraft in der DRK Kita Heist



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeinde Heist
Frau Gudrun Jabs
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

Kindertages-
einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
742-7

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Ingrid Moscharski

Tel. 04101 5003-405
Fax 04101 5003-740
meves@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860
International IBAN:
DE33 2305 1030 0002 1508 60

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 23.05.2017

**Antrag auf Erhöhung der wöchentlichen Arbeitsstunden der
hauswirtschaftlichen Kraft in der Kita Heist**

Sehr geehrte Frau Jabs,

wie im Beirat der Kita Heist dargelegt und besprochen, arbeitet unsere Hauswirtschaftskraft auf Basis der Geringfügigkeit maximal 15 Stunden in der Woche. Nun, bedingt auch durch die Erweiterung der Kita um eine Krippe, hat sich herausgestellt, dass die anfallenden hauswirtschaftlichen Arbeiten, nun ja zusätzlich noch für 10 Krippenkinder, nicht in diesem Arbeitszeitfenster zu bewältigen sind. Wir bitten daher, beginnend ab 1. August 2017, die wöchentliche Arbeitszeit unserer Hauswirtschaftskraft auf 17,5 Stunden anzuheben, damit alle Kinder gut und den Richtlinien und Vorschriften entsprechend versorgt sind und ihre täglichen Mahlzeiten erhalten.

In der Zeit vom 1.8. bis 31.12.2017 fallen durch die Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 17,5 Stunden ca. 3.170,- € Personalkosten zusätzlich zur Planung im Hauswirtschaftsbereich an.

Für Ihre Bemühungen danken wir uns ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Ingrid Moscharski
Fachbereichsleitung